



---

**Resolution 2761 (2024)**

**verabschiedet auf der 9802. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 6. Dezember 2024**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Resolution [2664 \(2022\)](#) und seine früheren Resolutionen zu den Sanktionsregelungen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida, darunter [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#),

*in Bekräftigung* seiner früheren Feststellungen hinsichtlich der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die ihn zur Verhängung der Sanktionsmaßnahmen in den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) veranlasst haben,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution [2664 \(2022\)](#) eingeführten Bestimmungen weiterhin auf das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) Anwendung finden, und *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Durchführung dieser Bestimmungen im Einklang mit Resolution [2664 \(2022\)](#) zu überwachen;

2. *erinnert* an die Rolle des Sanktionsausschusses nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) bei der Überwachung der Durchführung von Ziffer 1 dieser Resolution gemäß Ziffer 6 der Resolution [2664 \(2022\)](#), *fordert* alle Staaten *auf*, mit diesem Ausschuss und seinem nach Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung bei der Erfüllung seiner Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie die Informationen bereitstellen, die der Ausschuss in dieser Hinsicht benötigt;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Rat sämtliche Informationen prüft, einschließlich der vom Ausschuss oder dem Überwachungsteam bereitgestellten, im Hinblick auf die Durchführung der mit Resolution [1267 \(1999\)](#) und anderen einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen, einschließlich potenzieller Verstöße dagegen, unter Berücksichtigung gemeldeter Fälle von Missbrauch gemeinnütziger Organisationen, etwa als Deckorganisationen für die Mobilisierung, die Bewegung oder den Transfer von Geldern durch und für ISIL (Daesh), Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen, sowie die regelmäßigen Unterrichtungen durch den Nothilfekordinator der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 5 der Resolution [2664 \(2022\)](#), unter anderem über die Auswirkungen für die Begünstigten humanitärer Maßnahmen;



4. *erklärt erneut*, dass die Stellen, die Leistungen auf Grundlage von Ziffer 1 der Resolution [2664 \(2022\)](#) erbringen, aufgefordert sind, mittels angemessener Bemühungen dafür Sorge zu tragen, dass den vom Rat oder dem Sanktionsausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) benannten Personen oder Einrichtungen keinerlei durch Sanktionen verbotene Vorteile oder zumindest so wenige Vorteile wie möglich erwachsen, gleichviel ob infolge von direkter oder indirekter Bereitstellung oder Abzweigung, so auch indem sie das Risikomanagement und die maßgeblichen Strategien und Verfahren stärken;

5. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

---